jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1988/10/6 12Os106/88

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 06.10.1988

Norm

StGB §83
StGB §84 Abs1 A
StGB §125

Rechtssatz

Ein (hier zwecks Stabilisierung des Nasenrückens vor längerer Zeit) implantierte Knochenspan ist keine unter den Sachbegriff fallende Prothese, sondern Teil des Körpers des Verletzen. Die Frage der Schwere der durch den Bruch dieses Knochenspans bewirkten Körperverletzung ist nach den dafür im allgemeinen maßgeblichen Kriterien zu lösen.

Entscheidungstexte

- 12 Os 106/88
  Entscheidungstext OGH 06.10.1988 12 Os 106/88
  Veröff: SSt 59/73

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0092466

Dokumentnummer

JJR_19881006_OGH0002_0120OS00106_8800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at